Öffentliche Bekanntmachung der VG Wertingen

Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von
Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt so lange, bis
er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist
kostenlos.

Schnell und unbürokratisch ist die Beantragung von Übermittlungssperren über das Bürgerserviceportal auf unserer Webseite www.wertingen.de möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung von Übermittlungssperren mit einem formlosen Schreiben oder mittels eines Antragsformulars, welches Sie bei uns vor Ort im Bürgerbüro erhalten.

Wertingen den 04.11.2026
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen

Andi Seitz
Gemeinschaftsvorsitzender